

X. Jahrgang. II.

Nr. 58.

11. Dezember 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frl.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Schlussbericht

der

eidg. Kommissäre über die Flüchtlingsangelegenheit in Genf.

(Vom 8. November 1858.)

Das eidg. Kommissariat an den h. schweizerischen Bundesrath.

Tit. I

Die Unterzeichneten haben die Ehre, in Gegenwärtigem ihren Schlussbericht vorzulegen. Dabei ist vor Allem mit einigen Worten auf diejenige Entwicklung hinzuweisen, welche diese Angelegenheit unmittelbar vor unserer Sendung genommen hatte. Nach dem bekannten Beschluss des Ständerathes, wodurch der Refus des Standes Genf verworfen wurde, und nachdem beim Nationalrathe dieser Gegenstand zwar nicht zur Behandlung gekommen war, die durch ihn aufgestellte Kommission aber sich deutlich genug in demselben Sinne ausgesprochen hatte, erließ der Bundesrath unterm 15. August dasjenige Schreiben an den Staatsrath des Kantons Genf, welches wir des Zusammenhanges wegen als Beilage I. unserm Berichte beischließen. Es wurde darin die Ausführung derjenigen Rückstände verlangt, welche im Wesentlichen später den Inhalt der uns ertheilten Instruktionen ausgemacht haben. Gleichzeitig wurde den Unterzeichneten angezeigt, daß auf ihr Begehren um Entlassung vom Kommissariat vorerst noch nicht könne eingetreten werden, und daß der Staatsrath von Genf im Gegentheil angewiesen worden sei, die rückständigen Punkte auszuführen und die verlangten Informationen dem Kommissariat zu liefern. Nicht nur unterblieb hierauf von Seite des Standes Genf jede weitere Vollziehung, sondern obiges Schreiben blieb unbeantwortet. Es erging daher unterm 30. August eine einfache Recharge nach dem für solche Fälle üblichen lithographirten Formular. Als auch darauf keine Antwort erschien, erfolgte unterm 21. September eine zweite Mahnung, worin der Staatsrath eingeladen wurde, binnen 10 Tagen zu berichten, welche Maß-

regeln er zur Vollziehung der bundesrätlichen Beschlüsse getroffen habe. Am zehnten Tage dieser Frist, unterm 1. Oktober, antwortete der hohe Staatsrath von Genf mit demjenigen Schreiben, welches wir als Beilage II anschließen. Auf diese förmliche Weigerung hin wurden wir mit Schreiben vom 4. Oktober, unter Mittheilung der erwähnten Aktenstücke, eingeladen, uns wieder nach Genf zu begeben; zugleich wurde dieß der Regierung von Genf, mit Schreiben von demselben Tage, angezeigt (Beilage III). Es wurde uns zu dem Ende die nachfolgende Instruktion ertheilt:

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Februar 1851, betreffend die Internirung der französischen und italienischen Flüchtlinge; so wie desjenigen vom 15. Februar 1858 und der Verfügungen vom 24. April und 24. Mai gleichen Jahres;

in Erwägung:

Daß die aus dem Kanton Genf durch die erwähnten Verfügungen fortgewiesenen Fremden denselben keine Folge gegeben haben, vielmehr der Bundesbehörde Trotz bieten;

daß die Regierung von Genf, entgegen den von ihr früher dem Bundesrath und dem eidg. Kommissariate namentlich unterm 23. Januar, 19. Februar, 2. und 31. März, 3. April und 31. Mai l. J. ertheilten Zusicherungen zum Zwecke der Ausweisung dieser Fremden nicht mitgewirkt, sondern eine Mitwirkung durch Schreiben vom 1. Oktober 1858 förmlich verweigert hat;

daß der vom Stande Genf bei der Bundesversammlung eingereichte Refurs, betreffend die verfassungsmäßige Tragweite des Art. 57 der Bundesverfassung, welcher noch beim Nationalrathe anhängig ist, keineswegs geeignet ist, eine suspensive Wirkung in Betreff der Polizei- und Vollziehungsanordnungen zu äußern, welche der Bundesrath in den Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse beschlossen hat;

nach Einsicht der Artikel 57 und 90, Ziff. 2, 8, 9 und 10 der Bundesverfassung,

ordnet

die Herren eidg. Kommissäre Dub s und Bischoff neuerdings nach dem Kanton Genf ab, wobei er ihnen folgende Instruktionen und Vollmachten ertheilt:

1. Sie werden in der ihnen am angemessensten und zuverlässigsten scheinenden Weise für die sofortige Entfernung derjenigen ehemaligen Mitglieder der italienischen Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung aus Genf sorgen, deren Ausweisung beschlossen worden ist, und welche das genferische Gebiet noch nicht verlassen haben, nämlich: Ghelfa, Narra, Colombo, Percellesti, Leoni, Comini, Salvi, Bernasconi,

Carrara und Masnata. — Die Kommissäre werden jetzt schon ermächtigt, hinsichtlich der fünf letztern diejenigen Ausnahmen zu bewilligen, die ihnen durch deren besondere Verhältnisse, Aufführung und Vergangenheit begründet erscheinen; die Würdigung der besondern Umstände bleibt ihnen allein überlassen, und sie werden dem Bundesrath sachbezüglich zu geeigneter Zeit Bericht erstatten.

2. Das eidg. Kommissariat wird die Ausschreibung der unter andern in seinen Schreiben an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf vom 5. und 12. März 1858 erwähnten Individuen (Franzosen und Italiener) und namentlich die Fahnung und im Betretungsfalle die Verhaftung von Dossena, Gogorant und Bouquenez, Joh. Bapt., gebürtig von Taisan (?) im Jura-Departement, welche Personen den Kanton Genf heimlich verlassen zu haben scheinen, anordnen.

3. Das eidg. Kommissariat wird die Vorlegung eines vollständigen und regelmässigen Namensverzeichnisses aller gegenwärtig im Kanton Genf wohnenden Flüchtlinge, so wie auch befriedigende Auskunft über den jetzigen Zustand des Verzeichnisses über alle nicht kantonsangehörigen Personen, die mit Aufenthaltbewilligung im Kanton sich befinden und deren Schriften nicht ganz in Ordnung sind, verlangen, welches Verzeichniß der Staatsrath aus eigenem Antriebe durch Beschluß vom 9. März 1858 eingeführt hat.

4. Der Bundesrath überträgt im Weiteren den Kommissären alle erforderliche Vollmacht, um die beförderliche und gänzliche Vollziehung der verschiedenen, hievor bezeichneten Punkte zu bewirken, und im Falle von Widersetzlichkeit seitens der Genferbehörde werden sie dem Bundesrath Bericht erstatten, welcher sodann das Nöthige anordnen wird.

Gegeben, Bern, den 4. Oktober 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(Geg.) Dr. **Furrer.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(Geg.) **Schies.**

Am 14. Oktober trafen wir in Genf ein. Folgenden Tages eröffneten wir unsre Funktionen mit folgendem Schreiben an den h. Staatsrath von Genf:

Genf, den 15. Oktober 1858.

Ht.!

„Wie Ihnen der h. Bundesrath in Antwort auf Ihr Schreiben vom 1. d. Mts. unterm 4. dieß angezeigt hat, so hat er mit Beschluß von demselben Tag den Unterzeichneten den Auftrag zugehen lassen, sich wieder als eidg. Kommissäre hieher zu begeben und seinen Beschlüssen Nachachtung und Vollziehung zu verschaffen.“

„Wir haben nun die Ehre, Ihnen anmit diejenigen Instruktionen und Vollmachten mitzutheilen, welche uns zu diesem Zwecke übergeben worden sind.

„Wie Sie, Eit., daraus zu ersehen belieben, so enthalten unsre Aufträge durchaus nichts, über dessen Ausführung und Vollziehung Sie nicht selbst sich früher mit dem Schweiz. Bundesrath und mit seinem Kommissariat insbesondere einverstanden erklärt haben.

„Der Bundesrath ist fest entschlossen, diese Angelegenheit im gegenwärtigen Moment definitiv in's Reine zu bringen; denn die jetzige Sachlage, nach welcher einige fremde Flüchtlinge der Bundesautorität ungestraft Trotz bieten können, ist geeignet, das Ansehen der Bundesbehörden im In- und Auslande zu schwächen. Auch kann es der bewährten Einsicht des h. Staatsrathes von Genf unmöglich entgehen, daß ein Zustand, in welchem jeder einzelne Kanton nur diejenigen Anordnungen der Bundesbehörden zu vollziehen brauchen würde, welche mit seinen eigenen Wünschen im Einklang stehen, in welchen er dagegen die Vollziehung derjenigen Beschlüsse verweigern könnte, mit denen er sich nicht zu befreunden vermöchte, nichts anderes wäre als Anarchie, und daß es darum in der Pflicht der Bundesbehörden liegt, den Anfängen solcher Zustände ernst entgegenzutreten.

„Wir hoffen, daß unsere Anwesenheit in Genf geeignet sein werde, zu einer raschen Beseitigung der entstandenen Mißverhältnisse zu führen. Ueber die seit unserer Entfernung von Genf entstandenen Differenzen wollen wir stillschweigend hinweggehen, und wir versichern Sie beim abermaligen Antritt unsrer Funktionen unsers aufrichtigen guten Willens zu einer freundlichen Beseitigung jener Schwierigkeiten, indem wir auch persönlich gerne Alles vergessen wollen, was inzwischen geschehen ist.

„Demgemäß stellen wir am heutigen Tage noch einmal das Ansuchen an Sie, Eit., Sie möchten sich geneigt erklären, unter unsrer Mitwirkung die im letzten Frühjahr begonnene und nachher unterbrochene Ausführung der restirenden Punkte, im Sinne Ihrer damaligen Beschlüsse, durch Ihre eigenen Behörden ausführen zu lassen, indem wir dafür halten, daß durch freiwillige, eigne Ausführung des Zugesagten die Autorität Ihres Kantons, welche Sie so oft betont, am besten gewahrt bleibe.

„Wir können nicht glauben, daß der h. Stand Genf den Bundesbehörden die Erfüllung derjenigen Pflichten länger verweigern werde, die jeder andere Kanton ganz bereitwillig auf sich genommen hat; denn ein Mehreres wird von ihm nicht verlangt. Wir glauben dießfalls, an den Patriotismus des h. Standes Genf und seiner h. Behörden appelliren zu dürfen. Indem wir deßhalb eine baldige zustimmende Antwort erwarten, versichern wir Sie neuerdings unsrer vollkommenen Hochachtung.“

Die von uns, behufs persönlicher Ueberreichung dieses Schreibens und unsrer Vollmachten, nachgesuchte Audienz wurde uns denselben Tag, und zwar dießmal vor versammeltem Staatsrath ertheilt. Wir haben

darüber mit Schreiben von eben demselben Tage berichtet. Die Gerechtigkeit erfordert hier zu berichtigen, daß die Presse die Form dieser Audienz entstellt hat. Es ist ganz richtig, daß man uns von vornherein jede Mitwirkung verweigerte, und daß man sich in Weiterungen einließ, welchen zu folgen wir nicht berufen waren. Der gegen uns innegehaltene Ton aber ist, wie es sich von einer offiziellen Sitzung auch nicht wohl anders erwarten ließ, ein anständiger gewesen.

Da wir längere Zeit auf schriftliche Antwort, die wir uns ausgeben, warten mußten, so gestattet hier der Raum, noch Einiges über denjenigen Standpunkt beizufügen, den wir gegenüber den Behörden des h. Standes Genf glaubten einnehmen zu sollen. Trotz der dem Bundesrath erklärten förmlichen Weigerung glaubten wir doch unsrerseits in erster Linie auf denjenigen Stand zurückgehen zu sollen, welchen die Dinge im Frühjahr gehabt hatten, bevor der inzwischen erfolgte Rekurs die versprochene Vollziehung der liegen gebliebenen Rückstände unterbrach. Indem wir uns daher zu gutlichem Verständniß und nöthigenfalls zu persönlicher Mitwirkung bereit erklärten, ermangelten wir aber nicht, nach Wort und Sinn der erhaltenen Instruktionen bei jedem Anlaß darauf zu dringen, daß eine vollständige Vollziehung der ergangenen Bundesbeschlüsse und der von Genf selbst eingegangenen Versprechen nun stattfinden müsse, und daß dieselbe nöthigenfalls mit Gewalt erzielt werden würde, auf welches einzig übrig bleibende letzte Auskunftsmittel die Behörden von Genf sich gefaßt zu machen hätten, falls die Ausführung länger auf sich warten ließe. Wir glaubten uns auch mehr mit der faktischen Ausführung der ergangenen Beschlüsse befassen zu sollen, als mit der Erörterung der verschiedenen, uns auch jetzt wieder entgegengehaltenen staatsrechtlichen Controversen. In letzterer Hinsicht haben wir bereits in unsern Berichten vom Frühjahr das Nöthige gesagt und glaubten wir, uns im Uebrigen getrost auf diejenige Entscheidung verlassen zu können, welche diese Fragen in der Bundesversammlung demnächst definitiv finden werden. Nur beiläufig machen wir hier darauf aufmerksam, daß mit seinem Schreiben vom 1. Oktober der Staatsrath wieder eine neue Theorie aufgestellt hat, wodurch dem Bundesrath jede Exekution geradezu abgeschnitten und auch der ganzen Bundesversammlung ein höchst prekäres Recht gelassen wird, in Bundesfragen die nöthige Ordnung zu schaffen. Das Einzige, worauf wir fortwährend bestanden, war darzuthun, daß in letzter Instanz es nothwendiger Weise immer der Kantön sei, welcher zur Vollziehung seine Organe verwenden müsse, und daß eidgenössische Behörden und Kommissariate dazu nicht ausgerüstet seien.

Trotz wiederholten Besuchen, die wir zur Beförderung der Angelegenheit machten, blieb die schriftliche Antwort aus, nach welcher wir unsre fernern Maßnahmen einzurichten hatten. Unterm 20. Oktober erhielten wir die Anzeige, daß dieß an jenem Tag deswegen nicht geschehen sei, weil Tags vorher dem Staatsrath ein Projekt mitgetheilt worden sei, das einige Bürger entworfen und das Alles in's Reine bringen könnte;

am 22. werde die uns zu ertheilende Antwort vom Staatsrathe beraten werden.

In der That erhielten wir an diesem Tag dasjenige Schreiben, welches als Nr. IV in den Beilagen aufgenommen ist.

Folgenden Tags wurde sodann in einer Konferenz mit Hrn. Staatsrath Dufosal, Präsidenten des Justiz- und Polizeidepartements, noch Punkt für Punkt besprochen, wie dieß in dem mit Schreiben vom 24. übersandten Protokoll des Nähern enthalten ist.

In Folgendem gehen wir nun speziell auf die einzelnen Punkte über, wobei zugleich die weiteren Verhandlungen zu erwähnen sein werden, welche in Bezug auf dieselben nothwendig geworden sind.

A.

In Bezug auf den ersten Punkt, die noch nicht vollzogene Ausweisung einer Anzahl von Mitgliedern der italienischen Gesellschaft, sagt das oben erwähnte Schreiben des Staatsraths wörtlich Folgendes:

„Nous avons l'honneur de vous faire connaître que nous venons d'apprendre que les nommés *Ghelfa*, *Narra*, *Colombo*, *Vercellesi* et *Leoni*, étrangers domiciliés à Genève, se trouvent disposés à se soumettre à la décision du Conseil fédéral ayant pour objet leur éloignement de Genève, et leur internement dans d'autres Cantons de la Confédération. Déjà *Narra* et *Vercellesi* se sont présentés devant nous, et se sont entendus sur leur départ, ou sur la continuation de leur séjour à Genève, dans le cas où ils se procureraient des papiers réguliers.

„Nous vous adresserons les trois autres dénommés, avec lesquels vous vous entendrez pour les Cantons où ils désirent se rendre.

„Quant à *Comini*, *Salvi*, *Bernasconi*, *Carrara* et *Masnata*, vous avez paru disposés à leur accorder un surcis. Cette affaire se trouverait donc réglée.“

Bereits im Frühjahr hatte bekanntlich das Kommissariat von sich aus, in Bezug auf fünf Mitglieder der zur Ausweisung bezeichneten Kategorie der italienischen Gesellschaft, Ausnahmen vorbehalten und war in Folge davon vom Bundesrath ermächtigt worden, diese Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn die weiter einzuholenden Erkundigungen dieß wirklich wünschbar machten. Wie wir in unserem Bericht vom 30. Juni bereits bemerkt haben, ist aber die vom Kanton Genf verlangte Auskunft nie gegeben worden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Behörde von Genf gleich von Anfang an sich sehr wenig Mühe gab, positive Informationen beizubringen, welche für die Einzelnen einen günstigen Entscheid herbeizuführen geeignet waren. Hierbei erinnern wir nochmals an die Thatsache, daß bereits bei Anlaß unsrer Verständigung mit der Behörde von Genf, auf die wir im Monat Februar instruktionsgemäß angewiesen waren,

alle diejenigen Ausnahmen vom Kommissariat zugestanden worden sind, welche von der Genferbehörde waren verlangt worden.

Nach der durch unsre Vollmacht erhaltenen Ermächtigung haben wir nun für angemessen erachtet, Comini, Salvi, Bernasconi, Carara und Masnata auf Wohlverhalten hin in Genf zu lassen. Der Grund dafür war nicht nur der, um dem Staatsrath von Genf unser möglichstes Entgegenkommen zu beweisen, sondern die für diese Mitglieder gemachte Ausnahme rechtfertigte sich dadurch, daß sie häuslich niedergelassen und zum Theil mit Genferinnen verheirathet sind, zum Theil einen Beruf treiben, den sie an andern Orten nicht leicht fortsetzen könnten. Dieselben haben die bei den Akten (Protokoll pag. 11) befindliche Erklärung unterzeichnet, wonach sie das Kommissariat bitten, sie da zu lassen, indem sie versprechen, zu keinerlei Klagen Anlaß zu geben und sich verpflichten, auf erstes Verlangen des Bundesrathes bei jeder künftig ihrerwegen entstehenden Reklamation ohne Weiteres Genf zu verlassen. Bei diesem Anlaß haben Einige derselben unaufgefordert ihr Bedauern ausgesprochen, daß sie im Frühjahr, durch schlechte Räthe verleitet, und ohne zu wissen, was ein solcher Schritt auf sich habe, gegen die ergangenen Bundesbeschlüsse rekurrirt hätten.

Unsre in Bezug auf diese fünf Individuen gefasste Entscheidung ist der Genferbehörde mitgetheilt worden, mit dem Bemerken, daß ein gänzliches Hierlassen dieser Leute uns schon deswegen vortheilhafter erscheine als die Festsetzung eines weitem Termins, weil ein solcher nur zu fernern Erörterungen Anlaß geben würde. Unsre dießfällige Maßregel ist vom hohen Bundesrath vorläufig gutgeheißen worden.

In Bezug auf diese Klasse sowohl, als auf die folgende der Ausgewiesenen haben wir hier zwei Notigen einzuschalten. Bei beiden befinden sich Leute, denen eine in ihrer Heimath erlassene Amnestie zu gut kommt, die also s. B. hätten angehalten werden können, sich mit ihrer Heimath in's Reine zu setzen, was aber unterlassen worden ist.

Wie in unserm Bericht vom 30. Juni angegeben worden ist, so haben zwei dieser Mitglieder bei Unterzeichnung ihres Verbalprocesses angegeben, sie seien noch Mitglieder der italienischen Gesellschaft. Ueber diese befremdende Aeußerung hatte darauf das Kommissariat Auskunft verlangt, diese aber nicht erhalten. Wir haben nun bei unsrer diesmaligen Verhandlung mit dem Herrn Vorstand des Justiz- und Polizeidepartements Anlaß genommen, auf diesen Gegenstand zurückzukommen und eine Erklärung darüber zu verlangen, sowie überhaupt darüber, in welcher Weise die Auflösung der italienischen Gesellschaft stattgefunden habe. Es wurde uns darauf bemerkt, die erwähnte, an den Bundesrath gerichtete Erklärung beruhe auf einem Mißverständniß und auf einer fehlerhaften Redaction desjenigen Beamten, welcher jene Erklärungen entgegengenommen habe. Ueber die Art und Weise der vom Staatsrath beschlossenen Auflösung der Gesellschaft haben wir eine befriedigende Erklärung erhalten.

In Bezug auf die unserm Auftrag gemäß stattgehabte Ausweisung von Ghelfa, Narra, Colombo, Bercellese und Leoni wollen wir nicht damit aufhalten, die verschiedenen Verzögerungen aufzuzählen, welche diese Angelegenheit trotz unsern wiederholten Mahnungen erlitten hat. Dem uns zugekommenen ausdrücklichen Beschluß des Bundesraths gemäß hatten wir so lange in Genf zu verbleiben, bis wir die authentischen Beweise der wirklichen Entfernung dieser Leute in Händen hatten und bis uns von Seite des Staatsraths die genügenden Garantien ertheilt worden waren, daß sowohl diese als die früher Ausgewiesenen in der Folge nicht wieder in Genf geduldet werden. Die Beibringung dieser in den Akten vollständig enthaltenen Kautelen hat, wie wir bereits zu berichten Gelegenheit gehabt haben, unsre verlängerte Anwesenheit in Genf nothwendig gemacht, eine Nothwendigkeit, die wir in einer so einfachen Angelegenheit selbst kaum begreifen würden, hätten wir sie nicht persönlich durchgemacht.

Zwei Punkte sind es, welche in dieser Hinsicht noch nähere Erörterung nöthig machen. Der erste betrifft die für die Entfernung dieser ausgewiesenen Individuen gewählte Form, der zweite insbesondere die Ausweisung des Leoni.

Wie wir bereits oben bemerkt, begnügten wir uns mit der Erwirkung dessen, was uns auszuführen übertragen war, ohne uns darauf einzulassen, in welcher Weise die Ausführung in Scene gesetzt wurde. Am 22. Oktober, dem Datum des staatsräthlichen Schreibens, wurde ein Schreiben an den Staatsrath von Genf und an den Bundesrath redigirt, das sogleich von den Ausgewiesenen Narra, Bercellese und Ghelfa, und später auch von Colombo-Pessina unterzeichnet worden ist. In dem in bester diplomatischer Form verfaßten Schreiben an den Staatsrath wird demselben Kenntniß gegeben, daß die Unterzeichner, um den Kanton und seine Behörden von den Verlegenheiten zu befreien, womit sie das eidg. Kommissariat bedrohe, sich entschlossen haben, freiwillig den Kanton zu verlassen; es wird sodann dem Staatsrath Kenntniß gegeben von dem an den Bundesrath erlassenen Schreiben, und im Uebrigen die erwiesene Güte verdankt. In dem Schreiben an den Bundesrath erklären die Unterzeichner dasselbe, mit dem Beifügen einer Protestation gegen das Unrecht und den Schaden, welche ihnen durch die Maßregel zugefügt werden. Durch Beschluß des Bundesraths vom 27. Oktober sind wir beauftragt worden, dieses Aktenstück, seines ungeziemenden Tones wegen, dem Genfer Justiz- und Polizeidepartement zuhanden der Unterzeichner zuzustellen. Wie die Akten zeigen, so ist die Genferpresse bereits am 27. Oktober in den Stand gesetzt gewesen, dasselbe Aktenstück nebst mehreren Mißanwendungen ihrem Publikum zum Besten zu geben. Wir unsrerseits haben uns damit begnügt, hinsichtlich dieser Eingabe, wovon uns Herr Dufosal am 23. Oktober beiläufige Kenntniß gab, den Unterzeichnern, so weit sie uns zu Gesicht kamen, die geeigneten Bemerkungen über die Unstatthaftigkeit einer solchen Sprache zu Gemüth zu führen. Sie entschuldigten sich damit, daß sie gar nicht verstanden hätten, was in den beiden Schreiben gesagt sei;

man habe ihnen die Sache so angegeben und ihnen die Schreiben zum Unterzeichnen vorgelegt; zwei von ihnen gestanden mit einiger Scheu, dieß sei auf dem Hôtel de Ville geschehen. Wir unterlassen es, ein Mehreres anzuführen über die Art, wie die freiwillige Entfernung dieser Individuen von offizieller Seite in Genf seither kommentirt worden ist.

Wenn die an sich unwichtige Angelegenheit der Entfernung des Leoni aus Genf noch mit einigen Worten berührt wird, so mag dieß entschuldigt werden mit der Aufmerksamkeit, welche die öffentlichen Blätter seither dieser Sache zugewendet haben, und mit den Entstellungen, welche diese an sich sehr einfache Geschichte hat erfahren müssen, wie wir denn überhaupt nicht umhin können, bei diesem Anlaß darauf hinzuweisen, daß wohl nicht leicht in einer Angelegenheit so viele halb- und ganz unwahre Dinge unabsichtlich und absichtlich sind verbreitet worden, wie über die dieser ganzen Konfliktangelegenheit zu Grunde liegenden Thatfachen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober hatte also der Staatsrath angezeigt, daß sämtliche fünf Ausgewiesene sich freiwillig der Weisung des Bundesraths unterziehen und Genf verlassen würden; das Kommissariat habe sich mit ihnen, so weit sie noch nicht erschienen, über ihren Bestimmungsort zu verständigen. Machten nun schon die Verbalprozesse über die erfolgte Abreise der vier Andern Schwierigkeiten, welche nahe an's Unwürdige streiften, so hat es mit Leoni noch eine andere Bewandniß. Statt einfach zu verreisen, erschien er, wie auch die Andern, wiederholt beim Kommissariat. Am 25. Oktober kam er zu dem damals allein anwesenden Herrn Bischoff, um zu erklären, er sei zwar Deserteur und schriftenlos, aber nie Mitglied der italienischen Gesellschaft gewesen. Der Herr Präsident des Polizeidepartements habe ihn hieher gewiesen, um dieß zu erklären. Mit Bezugnahme auf das Versprechen des Staatsrathes vom 22. wurde ihm bemerkt, ihm gegenüber könne auf dergleichen Einwendungen gar nicht eingetreten werden; das Kommissariat müsse sich einfach an die Zusage des Staatsrathes halten, um so mehr, da der Bundesrath die auf diese Grundlage getroffenen Dispositionen genehmigt habe; der anwesende Kommissär werde um so weniger in die geringste Modifikation eintreten, da sein Kollege nicht anwesend sei und dessen sofortige Rückkehr verabredet sei, auf den Fall hin, daß irgend welche unvorhergesehene Schwierigkeiten entstehen. Leoni bestritt hierauf, daß er sich je bereit erklärt habe, Genf zu verlassen; darum habe er auch nicht, wie die andern Ausgewiesenen, die Erklärung an den Bundesrath unterschrieben, welche der Chef des Bureau des étrangers in den Vorzimmern des Hôtel de Ville, wohin sie zitiert gewesen seien, betrieben habe. Er behauptete ferner, der Herr Präsident des Polizeidepartements habe ihn überreden wollen, das auf dem Tisch gelegene Exemplar, dessen Inhalt er ihm erklärt habe, zu unterschreiben.

Trotz wiederholten Ansinnen blieb das Kommissariat bei seinem Bescheid, und wies auch eine vom Genfer Polizeidepartement unterschriebene, durch Leoni beigebrachte Erklärung zurück, daß dieser nie Mitglied der

italienischen Gesellschaft gewesen sei. Aus den mittlerweile vom schweiz. Justiz- und Polizeidepartement bezogenen Akten der italienischen Gesellschaft ergab es sich, daß Leoni allerdings Mitglied derselben gewesen ist, Beiträge bezahlt hat, dann aber ausgetreten ist. Sein Austritt ist, wie uns Herr Staatsrathspräsident Fazy erklärte, dem Umstand zuzuschreiben, daß er zur reformirten Religion übergegangen ist, was von den Gesellschaftsmitgliedern ungern gesehen wurde.

Als nach erfolgter Rückkehr des Hrn. Dub s beide Kommissäre Leoni's Entfernung zu einer *conditio sine qua non* machten und das wiederholte Versprechen erhalten hatten, dieselbe werde nun vollzogen werden, wurde uns mit Schreiben vom 3. November ein am 2. gefaßter Beschluß des Staatsraths mitgetheilt, wonach dem Leoni der Aufenthalt zurückgezogen und seine sofortige Entfernung aus dem Kanton angeordnet wurde. Dieser Beschluß stützte sich darauf, daß Leoni das der Behörde gegebene Versprechen, welches dem Kommissariat vom Staatsrath mitgetheilt worden sei, in Abrede stelle, und durch diesen Wortbruch ein grobes Vergehen gegen die Behörde begangen habe, welche ihm bis dahin Gastfreundschaft erwiesen.

Es ist charakteristisch, wie in diesen einzig zwischen den genferischen Behörden und Leoni abzumachenden Erörterungen und Verlegenheiten hinterher, unter Anderm im Großen Rath von Genf, der Versuch gemacht worden ist, in einer Weise, deren Sinn uns selbst nicht klar geworden ist, das Kommissariat hereinzuziehen, dessen einzige Thätigkeit in dieser Angelegenheit darin bestanden hat, daß es sich auf das gegebene Wort der Genferbehörden verlassen und diese bei ihrem Versprechen diesmal behaftet hat.

Es war sofort nach Erledigung dieses letzten Geschäfts, daß das Kommissariat die Ermächtigung zur Abreise von Genf erbat, welche dann auch durch Beschluß des Bundesrathes vom 5. November ertheilt worden ist.

B.

Der zweite uns aufgetragene Punkt betraf diejenige Signalisirung der ausgewiesenen Franzosen und Italiener, welche bereits am 5. und 12. März vom Kommissariat verlangt und von den Genferbehörden zugestanden worden war, insbesondere die Signalisirung von Dossena, Gojorani und Bouquenez. Die Kommissäre hatten sich von vornherein dahin verständigt, diese Angelegenheit, falls sie abermals auf Schwierigkeiten stoßen sollte, von sich aus zu besorgen; dieß geschah denn auch, nachdem wir uns überzeugten, daß das Polizeidepartement mit einer öffentlichen Ausschreibung nicht einverstanden schien, und dem ganzen Akt des Signalisirens überhaupt einen andern Sinn und Werth beizulegen schien, welcher von unsrer Ansicht und von dem Sinn unsrer Instruktionen wesentlich abwich. Das Schreiben des Staatsrathes vom 22.

Oktober bezog diese Angelegenheit bloß auf die drei in unserer Instruktion speziell Genannten.

In Beilage V*) findet sich nun diejenige Ausschreibung, welche wir erlassen, und worüber wir, unter Mittheilung derselben, in dem* bei den Akten befindlichen Schreiben an den h. Staatsrath vom 3. November die nöthigen Erläuterungen gegeben haben.

Demgemäß haben in Folge unserer Verfügungen im Frühjahr und jetzt 7 Franzosen und 5 Italiener die Schweiz verlassen; 6 Italiener sind in's Innere der Schweiz internirt worden; 7 Franzosen und Italiener, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind förmlich aus Genf fortgewiesen und, wo sie getroffen werden, zu arretiren; ferner sind 31 wahrscheinlich meist seit längerer Zeit verreisete Mitglieder der italienischen Gesellschaft ausgeschrieben worden, über deren jetzigen Aufenthalt und nähere Verhältnisse das Kommissariat keine nähern Angaben hat erlangen können.

Wir sind dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren: Dessenhalb im eidg. Signalementsblatt werden nur diejenigen Ausgewiesenen ausgeschrieben, deren Aufenthalt als unbekannt angegeben ist, oder welche die Schweiz verlassen haben. Die in's Innere der Schweiz Internirten werden dagegen bloß zuhanden des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements und des Staatsrathes von Genf signalisirt, ebenso die auf Wohlverhalten hin in Genf Gelassenen.

Unser Meinung nach ist der Werth dieser Ausschreibungen nicht bloß ein polizeilicher. Wir sehen darin vielmehr auch eine förmliche Konstatirung darüber, daß die Betreffenden von Genf fort sind und fortwährend von Genf fortbleiben, und daß über die in die Schweiz Internirten und über die in Genf Gelassenen eine nähere polizeiliche Kontrolle stattfindet.

Von diesen Ausschreibungen stellen wir sowohl dem schweiz. Justiz- und Polizeidepartement, als dem h. Staatsrath von Genf die nöthige Anzahl von Exemplaren zu; in denselben wird denjenigen Namen, von welchen wir dasselbe besitzen, ein genaues persönliches Signalement beigefügt.

C.

Die Aufstellung einer gehörigen Flüchtlingsliste, wie solche von allen andern betreffenden Kantonen schon längst geliefert worden ist, hat bekanntlich seit 8 Jahren in den an den Stand Genf gestellten Begehren einen ständigen Artikel gebildet, welchem nie nachgekommen worden ist. Wir haben bereits in unsern frühern Berichten gezeigt, wie unserer Ansicht nach Genf bei seinen Einrichtungen unmöglich eine solche hat liefern können, die einigermaßen dem kantonalen Gebrauch und den eidg. Anforderungen hätte entsprechen können. Auch wir sind im letzten

*) Dem gedruckten Berichte nicht beigegeben, wie auch Beilage VI.

Frühjahr außer Stand gewesen, etwas mehr zu erhalten, als einige unzusammenhängende und augenscheinlich höchst lückenhafte Bruchstücke. In seinem Schreiben vom 22. v. Mts. sagte uns der Staatsrath die Zusammenstellung der Liste zu. Am 25. Oktober, nach einigen Nachfragen, erhielten wir die bei den Akten befindliche Liste, welche der Verfasser selbst mit Recht bloße Notizen genannt hat, aus welchen die förmliche Liste zusammengestellt werden müsse. Um diesen Gegenstand, so weit es für jetzt möglich war, einmal in's Reine zu bringen, hielten wir uns über die allerdings etwas auffallende Formlosigkeit dieser Arbeit weiter nicht auf, sondern stellten daraus und aus dem sonst in unsern Akten vorhandenen Material diejenige Liste zusammen, welche wir in Beilage VI vorzulegen die Ehre haben. Wir haben eine Copie davon dem h. Staatsrath von Genf mitgetheilt, mit den uns angemessen scheinenden Bemerkungen. Sollen die Behörden von Genf künftig für sich selbst über diese Angelegenheit im Klaren sein, und darüber jeweilen den Bundesbehörden allfällige Aufschlüsse geben können, so müssen die auch in dieser Liste noch vorhandenen Lücken je bei Gelegenheit ausgefüllt, und so muß die Liste nachgeführt werden, was am besten und ohne irgend erhebliche Arbeit durch eine jährliche Revision geschehen wird. Wir haben Gelegenheit genommen, den Behörden von Genf ferner bemerkt zu machen, daß die beliebte und zu so vielen Schwierigkeiten benutzte Unterscheidung zwischen eigentlichen Flüchtlingen, Refraktärs und Deserteurs in Bezug auf die in Frage stehende Liste nicht in dem Sinn festgehalten werden kann, daß durch die Aufnahme in die Liste der Charakter der Betreffenden als reiner politischer Flüchtlinge konstatiert würde. Diese Unterscheidung kann in der dafür angebrachten Rubrik notirt werden, und dem Prinzip, wonach die Einzelnen der Eidgenossenschaft gegenüber zu behandeln sind, wird für gegebene Fälle darum noch nicht präjudicirt. Wollte man von vornherein aus einer solchen Liste alle diejenigen weglassen, welche beim ersten Anblick als Deserteurs oder Refraktärs erscheinen, während sie es bei näherem Nachsehen nicht sind, oder während sie auf der Grenze stehen zwischen solchen Leuten und rein politischen Flüchtlingen, so würden offenbar eine Menge von Namen nicht notirt werden, über deren Verhältnisse die Behörde genaue Auskunft muß haben und geben können. Ohne nun hier diesen sehr wichtigen Punkt weiter erörtern zu können, machen wir noch auf die von uns bereits früher hervorgehobene Thatsache aufmerksam, daß grade in Bezug auf die italienischen Deserteurs die eben erwähnte Unterscheidung gar nicht gemacht werden kann. Dieselben sind darum nicht weniger politische Flüchtlinge, und stehen nicht weniger unter den Grundsätzen des internationalen Rechts, weil sie zufällig auch Soldaten gewesen sind. Wie jeder einfache Flüchtling, und noch mehr als ein solcher, haben sie sich aus ihrer Heimath expatriirt, genießen sie, und zwar meist ohne alle Schriften, das Asyl des Nachbarlandes, dürfen sie bei hoher Strafe nicht mehr zurückkehren, sind sie mit einem Wort von ihrer Heimath flüchtig und bilden sie daher einen Theil der sich uns zuwendenden Emigration.

Wird in diesem Kapitel strenge und möglichst vollständige Ordnung gehalten, so wird unsrer Ueberzeugung nach den bei der Schweiz Asyl Suchenden viel wirksamer gedient und unser unabhängiges Land viel besser in den Stand gesetzt, ungebührliche Zumuthungen zurückzuweisen, als wenn irgendwo ein Zustand geduldet wird, der notorisch jede Rechtsfertigung in gegebenen Fällen von vornherein verhindert.

D.

Es gereicht uns zum Vergnügen, berichten zu können, daß der uns ferner aufgetragene, mit dem Vorigen im engen Zusammenhang stehende Punkt, nämlich die Spezialkontrolle über die im Kanton Genf wohnenden Aufenthalter ohne genügende Papiere von den Behörden ernstlich an die Hand genommen worden ist. Indem wir im Ganzen auf unsre frühern dießfälligen Berichte verweisen, erinnern wir nur mit wenig Worten daran, wie außerordentlich wichtig diese genauere Kontrolle, namentlich auch für die Flüchtlingspolizei ist. Wir haben s. Z. gezeigt, daß in Genf alle diese Aufenthalter ohne weitere Unterscheidung in den außerordentlich weitläufigen Registern sämtlicher Aufenthalter sich befunden haben, und daß es daher gradezu unmöglich war, diese unregelmäßigen Aufenthalter, und unter diesen hinwiederum diejenigen herauszufinden, welche mehr oder weniger der Kategorie der Flüchtlinge angehören. Daher z. B. auch die bereits erwähnte Erscheinung, daß die Einzelnen, welche durch Amnestien oder sonst in den Fall gesetzt waren, sich in Ordnung zu setzen, dazu durchaus nie sind angehalten worden, was doch nicht nur für den Staat, sondern zunächst auch für die Betreffenden selbst vom größten Interesse gewesen wäre. Diese neue Kontrolle nun, wozu sich der h. Staatsrath durch Beschluß vom 9. März d. J. freiwillig verstanden hat, ist gehörig in's Werk gesetzt worden. Mit Aufopferung von Zeit und Kosten mußten die Schriften sämtlicher Aufenthalter hervorgehoben, und so die bloß mit unregelmäßigen oder mit keinen Papieren versehenen ausgezogen werden. Dieß ist in übersichtlicher, tabellarischer Form geschehen, und leicht können noch einige den Zusammenhang mit den Generalkontrollen erleichternde Zeichen beigefügt werden. Diese ganze große Arbeit ist nun zwar noch nicht ganz vollendet, wird aber ohne allen Zweifel durchgeführt werden, indem die Behörden selbst die Nützlichkeit derselben vollständig zugestehen. Wenn dann der Gesamtüberblick über diese Kontrolle eine sehr hohe Totalsumme aller der in diese Kategorie fallenden Leute ausweisen wird, so dürfte dieß unsrer Ansicht nach dazu beitragen, die Genferbehörden auf etwas striktere Beobachtung der anderwärts üblichen Regeln für den Aufenthalt zu führen. Dieß ist um so wünschbarer, da sich außer diesen unregelmäßigen Aufenthaltern noch eine ziemlich zahlreiche Klasse von solchen in Genf befindet, die gar keine Bewilligung zum Aufenthalt einholen. Die in vielfacher Hinsicht außerordentliche Lage von Genf, welche bei der Beurtheilung

dieser Verhältnisse, allerdings nie aus den Augen zu lassen ist, macht es andererseits um so nothwendiger, daß, gestützt auf leicht zu handhabende und zu übersehende Kontrollen, diejenige Genauigkeit eingehalten werde, welche grade in allen andern Städten mit zahlreicher fremder Bevölkerung beobachtet wird, ohne daß darum der Freiheit des Einzelnen im Mindesten zu nahe getreten würde.

Zum Schluß haben wir noch einer Angelegenheit zu erwähnen, mit welcher wir uns zu beschäftigen hatten, ohne daß dieselbe speziell in unsrer Instruktion aufgeführt war. Es betrifft dieß zwei dem Kommissariat zugekommene, im verflossenen August geschriebene Briefe eines bekannten Chefs der italienischen Propaganda. Dieselben sind an eine Adresse in Genf gerichtet und beweisen deutlich, daß zu derselben Zeit, wo die bis zum Konflikt gediehenen Verhandlungen zwischen der dortigen Behörde und dem Bundesrathe sich hinzogen, mit gewissen Leuten in Genf ein Einverständniß gepflogen und Pläne besprochen wurden, welche nach der von unsern Behörden eingehaltenen Praxis, wie nach der Ansicht unsers Volkes, als gleich verwerflich erscheinen müssen. Die angestellte Untersuchung hat ergeben, daß der Adressat sich dormalen im fernen Auslande befindet; immerhin bleibt es aber außer Zweifel, daß unter dieser Adresse, welche leicht möglicherweise eine absichtlich falsche war, von dem Inhaber der Briefe Jemand mußte aufgefunden werden können, und daß dieser Träger dieselben nicht umsonst erhalten hat.

Mit obigem Bericht, Herr Bundespräsident! Hochgeachtete Herren Bundesräthe! halten wir die uns übertragene Aufgabe für vollendet. Wir sind uns bewußt, dieselbe trotz allem Ernst, den wir im Namen der Bundesbehörde zu zeigen hatten, von Anfang an bis zu Ende mit unbefangenen und versöhnlichem Sinn erfüllt zu haben, so weit dieß in unsern Kräften stand. Insofern es uns sollte gelungen sein, diesen Bruderkanton, an dessen Wohl wir ein so nahe gehendes Interesse zu nehmen gelernt haben, vor ernstern Verwicklungen bewahren zu helfen, so würden wir darin eine hohe Befriedigung erblicken, und das hinter uns liegende Geschäft, das uns oft sauer geworden, wäre für uns ein sehr dankbares gewesen. Mit dem innigen Wunsche, daß künftig diesem Kanton, den Bundesbehörden und dem gesammten Vaterland ähnliche Verhandlungen erspart werden möchten, schließen wir.

Indem wir verbindlich danken für das uns abermals zu Theil gewordene hohe Zutrauen, bitten wir Sie, uns nun von der übertragenen Mission zu entlassen, und haben die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu verharren.

Bern, den 8. November 1858.

Die eidg. Kommissäre:

Jb. Dubs.

G. Bischoff.

Beilage I.

Bern, den 15. August 1858.

Der schweizerische Bundesrath

an

den Staatsrath der Republik und des Kantons Genf.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Als Sie uns unterm 8. Juni abhin den Beschluß Ihres Großen Rathes vom 2. gleichen Monats mittheilten, durch welchen Sie ermächtigt und sogar beauftragt wurden, die Reklamationen des Kantons Genf gegen unsere Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai vor die Bundesversammlung zu bringen, fügten Sie unter Anderm Folgendes bei: „Da wir den Entscheid der Bundesversammlung gewärtigen, so werden Sie wohl nicht darauf bestehen, daß wir Ihre Beschlüsse, welche zu unserm Re-kurse Anlaß gaben, unsererseits vollziehen.“

Indem wir Ihnen unterm 14. Juni d. J. den Empfang Ihrer Zuschrift anzeigten, erklärten wir Ihnen, daß wir alle unsere gefaßten Schlußnahmen, so wie die in Bezug auf die Angelegenheit Ihnen gemachten Eröffnungen neuerdings bestätigen. Diese Erklärung bezog sich ganz besonders auf die Antwort, die wir Ihnen am 2. Juni auf Ihre Zuschrift vom 31. Mai ertheilten, worin Sie uns von Ihrer Absicht, an die eidgenössischen Räthe appelliren zu wollen, in Kenntniß setzten. In der gedachten Antwort sagten wir Ihnen unter Anderm was folgt:

„Wir müssen Ihnen zum Voraus erklären, daß Ihre letzten Mittheilungen uns nicht bestimmen konnten, von unsern in der obschwebenden Angelegenheit gefaßten Schlußnahmen abzuweichen, sondern daß wir im Gegentheil an denselben festhalten und Sie nachdrücklich einladen, unserer Weisung vom 24. Mai abhin unverzüglich dadurch nachzukommen, daß Sie die ehemaligen Mitglieder der italienischen Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung interniren, d. h. aus Genf entfernen, wie dieß definitiv und mit Ihrer eigenen Zustimmung beschlossen wurde. Wir können nicht zugeben, daß der Refus, den Sie bei der Bundesversammlung anhängig machen wollen, Exekutivmaßregeln, welche kraft der Kompetenz des Bundes und sogar mit Beihilfe der Kantonalbehörde getroffen worden sind, suspendiren könne, und dieß um so weniger, als die Appellation, welche Sie zu ergreifen beabsichtigen, ganz besonders zum Zwecke hat, eine Prinzipien- und Rechtsfrage zu erheben, nicht aber auf besondere und spezielle Vollziehungsfälle einzutreten. Wir ersuchen Sie daher und laden Sie nöthigenfalls ein, den von uns gefaßten Schlußnahmen

„sofort Vollzug zu geben, so wie auch den Begehren zu entsprechen, die „das eidg. Kommissariat, zufolge unserer Entschliessungen, bereits an Sie „gestellt hat und ferner noch zu stellen in den Fall kommen könnte.“

Diese wenigen Citationen werden ohne Zweifel genügen, um Ihnen hinlänglich zu beweisen, daß wir niemals zugegeben, daß der von Ihnen gegen die Beschlüsse, welche wir kraft der uns zukommenden Kompetenz gefaßt haben, eine suspensive Wirkung auf die Vollziehung derselben ausüben könne; und wenn wir nach dem 14. Juni die zum sofortigen Vollzug unserer Entschliessungen geeigneten Massnahmen nicht trafen, so geschah dieß keineswegs aus dem Grunde, als hätten wir diese Konsequenz direkt oder indirekt dem von Ihnen angekündigten Refurse zuerkannt; sondern es geschah lediglich deswegen, weil unser Beschluß schon theilweise vollzogen war, und weil die Bundesversammlung einige Tage später zusammen kommen mußte, um neben Anderm auch über den erhobenen Konflikt abzusprechen.

Die Bundesversammlung, beehelt mit dem Refurse des Standes Genf, sprach in dieser Angelegenheit dem Ständerathe die Priorität zu. Bei der definitiven Abstimmung, und mit einer Mehrheit von 26 Stimmen gegen 7, faßte dieser Rath am 27. Juli d. J. den nachstehenden Beschluß:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Refursschrift des Standes Genf, vom 22. Juni 1858, gegen die Beschlüsse des Bundesrathes vom 24. April und 24. Mai laufenden Jahres, betreffend die Internirung mehrerer in Genf sich aufhaltender Fremden;

in Erwägung:

- 1) daß der Bundesrath, kraft Art. 90 (Eingang, dann Ziffer 8 und 9) der Bundesverfassung, befugt und unter Umständen auch verpflichtet ist, die durch Art. 57 dem Bund eingeräumten Befugnisse in Bezug auf Ausweisung von Fremden von sich aus und ohne höheres Zuthun der gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft auszuüben; daß der Abgang eines Bundesgesetzes über Fremdenpolizei jene Befugniß des Bundesrathes nicht nur nicht schwächt, sondern vielmehr bekräftiget, und daß, im Weitern, die Befugniß zur Ausweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft diejenige zur bloßen Internirung in sich schließt;
- 2) daß auch keine materiellen Gründe vorliegen, gegen das Einschreiten des Bundesrathes im rekurrierten Falle eine abweichende Verfügung eintreten zu lassen,

beschließt:

Dem Eingangs angeführten Refurse des Standes Genf ist keine Folge zu geben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 27. Juli 1858.

Im Namen desselben,

Der Vizepräsident:

F. Briatte.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Der vorliegende Rechtsstreit kam am 31. Juli vor den Nationalrath, konnte aber von ihm nicht behandelt werden, weil die Kammern beschlossen hatten, sich bis zum 10. Januar 1859 zu vertagen; jedoch wurde im Protokoll des Nationalrathes am 31. Juli Nachstehendes aufgenommen:

„Herr Martin, als Präsident der Kommission, welche im Refurs Genf Bericht zu erstatten hat, bemerkt, daß die Kommission einstimmig gefunden habe, es könne diese Angelegenheit ohne Inkonvenienz auf die nächste Session verschoben werden, und dieß um so mehr, weil der Bundesrath die Ansicht ausgesprochen habe, er messe dem Refurse des hohen Standes Genf keine Suspensivkraft zu, sondern er behalte sich vor, die Vollziehung seiner betreffenden Beschlüsse eintreten zu lassen, wann und wie er dieß für angemessen erachte.

„Es ist auch dieser Gegenstand unbeanstandet geblieben.“

Aus diesem Grunde beschlossen wir denn auch, das eidg. Kommissariat so lange beizubehalten, bis alle Punkte, die seine ihm von uns übertragene Mission beschlagen und die ihre vollständige Erledigung noch nicht gefunden, gänzlich erfüllt wären. Diese Schlußnahme faßten wir in Folge des von den Herren Dubs und Bischoff wiederholt gestellten Begehrens, von ihrem Kommissariatsmandat entledigt zu werden, und wir beehren uns, Ihnen hievon zu ihrem Verhalte Mittheilung zu machen.

Indem wir uns von jener Zeit an vorbehielten, auf alle zwischen Ihnen und uns oder dem eidg. Kommissariate unerledigt gebliebenen Punkte speziell zurückzukommen, und indem wir auf unsere Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai uns beziehen, verlangen wir nunmehr die sofortige Vollziehung der Internirung der Herren Ghelisa, Narra, Colombo, Bercellesi und Leoni, auch erwarten wir einen baldigen Bericht über die dießfalls von Ihnen getroffenen Verfügungen.

Nach dem Zeitraume, welcher seit der Annahme der Internirungsmaßregel verstrichen ist, können die gedachten Ausländer jetzt sicher nicht mehr vorgeben, sie hätten ihre Geschäfte noch nicht ordnen und die Zubereitungen zu ihrer Abreise von Genf noch nicht treffen können; auch hoffen wir, daß ihre Internirung auf keine Schwierigkeiten mehr stoße, sondern daß dieselbe unverzüglich und in der Weise vorgenommen werde, wie wir uns mit Ihnen bereits verständigt hatten.

In Betreff der Herren Comini, Salvi, Bernasconi, Cararra und Masnata werden Sie ersucht, den eidg. Kommissären die nachträglichen Ausweise, welche sie schon am 9. und 27. Mai d. J. schriftlich verlangt, allein bisher noch nicht erhalten haben, ohne fernern Aufschub zukommen zu lassen. Wir werden alsdann sehen, zu welchem Entschlusse wir uns ihrerseits, auf den Vorschlag des Kommissariats hin, veranlaßt sehen können. Wenn diese neuen Informationen uns nicht baldigst übermacht werden sollten, so würden wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen, darüber wegzugehen und hinsichtlich dieser fünf Italiener die uns angemessen scheinende Entschließung zu fassen.

Was Hrn. Dossena anbetrifft, der laut Ihrem Schreiben vom 19. Mai sich heimlich von Genf entfernte, so verlangen wir dessen Signalfirung, damit gegen denselben, falls er wieder zum Vorschein kommen sollte, nach unserer Schlußnahme, so weit sie ihn betrifft, eingeschritten werden kann. Das gleiche Begehren stellen wir an Sie hinsichtlich des Hrn. Goforant, der, falls er aufgefunden wird, nach Bern gebracht werden muß, zur Verfügung unsers Justiz- und Polizeidepartements.

Indem wir diese Einladungen an Sie richten und uns vorbehalten, dieselben zu ergänzen in Bezug auf die andern, noch zu erledigenden Gegenstände, wollen wir die Prinzipienfrage, die Sie zur Entscheidung an die Bundesversammlung gebracht haben, in Nichts präjudiziren; im Gegentheil wünschen wir, daß dieselbe während der nächsten Session im Januar 1859 definitiv entschieden werde, indem es dem Bundesrathe sehr daran gelegen sein muß, daß über diesen konstitutionellen Rechtspunkt ein für alle Mal rechtsgültig abgesprochen werde. Unterdessen aber können wir den Nichtvollzug der nach unserer Kompetenz getroffenen Maßnahmen nicht zugeben, und aus diesem Grunde nehmen wir heute die Korrespondenz mit Ihnen wieder auf, bei dem Punkte nämlich, wo wir am 14. Juni l. J. stehen geblieben sind.

In der Hoffnung, daß Sie den oben gestellten Begehren entsprechen werden, benutzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlep.

Beilage II.

Genf, den 1. Oktober 1858.

Der Staatsrath der Republik und des Kantons Genf

an

den Präsidenten und die Mitglieder des Schweiz. Bundesrathes
in Bern.

Sit.!

Ihr Schreiben vom 15. August 1858, betreffend die seit vielen Jahren mit Aufenthaltsbewilligung in Genf wohnenden Fremden, über welche Sie, gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung, eine unmittelbare Jurisdiktion ausüben wollen, haben wir seiner Zeit richtig erhalten.

Auf dieses Schreiben glaubten wir darum nicht antworten zu sollen, weil wir hofften, daß Sie — in Betracht, wie unwichtig es in der That sei, ob die gedachten Fremden in Genf oder in Zürich sich aufhalten; in Betracht, daß ihretwegen keine Reklamation vorliegt, und daß somit jeder Fall von Dringlichkeit beseitigt ist — sich von selbst entschließen werden, den legalen Ausgang dieser vor die Bundesversammlung gebrachten Angelegenheit abzuwarten.

Da Sie aber in Ihren Schreiben vom 30. August und 21. September darauf bestehen, von uns eine Antwort zu erhalten, so müssen wir Ihnen leider erklären, daß wir uns nicht für verpflichtet halten, zur Ausführung von Polizeimaßregeln, wozu wir nicht mitgewirkt haben, Ihnen unsere Beihilfe zu leisten. In dem Spezialfalle glaubten wir eine Ungerechtigkeit gegen harmlose Leute zu begehen und im Allgemeinen die Rechte der Kantonsouveränität zu verletzen.

Nach unserm Dafürhalten hat der Ständerath unsere Streitfrage nicht klar genug behandelt und es scheint uns unmöglich, daß der Nationalrath dem ständeräthlichen Beschlusse beistimmen werde. Dadurch würde dem Bundesrath eine diktatorische Gewalt eingeräumt, die ihm nach dem Sinne der Bundesverfassung keineswegs zukommt. In allen Fällen, wo der Bundesrath gegen Kantonseinwohner direkte einzuschreiten hat, ist ihm die Verfahrensweise durch Gesetze vorgezeichnet, wie z. B. in Zollsachen und im Militärwesen; für einen Polizeifall ist aber nichts vorgesehen. Wenn nun außerordentlicherweise der Nationalrath die Rechtsfrage im Sinne des Ständerathes entscheiden sollte, so müßte dann noch entschieden werden, wie der Bundesrath zu handeln

hätte in dem Falle, wo ein Kanton sich weigern würde, ihm ungerecht erscheinende Maßnahmen zu vollziehen.

Wenn wir beim jetzigen Stande unserer Angelegenheit Ihnen, wie Sie es wünschen, an die Hand giengen, so würden wir uns als Werkzeug gegen uns gebrauchen lassen, und man könnte dann mit Recht sagen, daß wir uns von selbst unterwerfen und unser gutes Recht aufgeben. Wir müssen dieß fürchten, nachdem wir gesehen, daß man die äußerste Nachgiebigkeit, die wir in Allem bewiesen haben, was die politischen Flüchtlinge betraf, schon zu der Behauptung benutzte, wir hätten uns verpflichtet, blindlings alle Verfügungen uns gefallen zu lassen, die der Bundesrath sich bemüht glauben könnte, in Bezug auf alle Fremden zu ergreifen, die in unserm Kanton wohnen, und gegen welche, so lange sie nicht die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, wir allein nach unsern Gesetzen und Gebräuchen zu verfügen haben.

Wir bedauern denn, daß wir uns gezwungen sehen, Ihnen unsere Mitwirkung zur Ausweisung von Fremden, die nicht politische Flüchtlinge sind, zu verweigern. Wir überlassen Ihnen die Verantwortlichkeit für jede direkte eidgenössische Exekution, ohne jedoch uns derselben widersetzen zu wollen, wenn gleich wir die Vollziehungsbehörde des Kantons sind. Auf Sie legen wir alle Verantwortlichkeit gegenüber den Gesetzen des Kantons und der Eidgenossenschaft.

Wir benutzen diesen Anlaß, getreue, liebe Eidgenossen! Sie neuerdings unserer eidg. Ergebenheit zu versichern und Sie nebst uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Für den Kanzler,
Der Bureauchef:
L. Leubel.

Im Namen des Staatsraths,
Der Präsident:
James Fazy.

Beilage III.

Bern, den 4. Oktober 1858.

Der schweizerische Bundesrath

an

den Staatsrath des Kantons Genf.

Tit.!

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 1. dieses Monats sich weigern, unserer unterm 15. August abhin an Sie gerichteten Einladung nachzukommen, so sehen wir uns leider in die Nothwendigkeit versetzt, die Herren eidg. Kommissäre Dubs und Bischoff neuerdings nach Genf abzuordnen, und dieselben mit denjenigen Instruktionen und Vollmachten zu versehen, die nöthig sind, um unsern Beschlüssen vom 24. April und 24. Mai d. J. Vollzug zu verschaffen. Ihre neuen Vollmachten werden sie selbst Ihnen mittheilen.

Wir hoffen, daß Sie den Begehren des Kommissariats entsprechen werden, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., nebst uns in den Nachschuß Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beilage IV.

Genf, den 22. Oktober 1858.

Der Staatsrath

der Republik und des Kantons Genf

an

die Herren Dubs und Bischoff, eidg. Kommissäre
im Kanton Genf.

Tit.!

Wir beehren uns, Ihnen anzuzeigen, daß wir so eben erfahren haben, die in Genf niedergelassenen Fremden Ghelfa, Narra,

Colombo, Bercellesti und Leoni seien bereit, dem Beschlusse des Bundesrathes, betreffend ihre Entfernung von Genf und ihre Internirung in andere Kantone der Schweiz, sich zu unterziehen. Narra und Bercellesti sind schon vor uns erschienen und haben sich mit uns über ihre Abreise verständigt, so wie auch darüber, ob sie in Genf wieder wohnen könnten, wenn sie sich regelmäßige Schriften verschaffen würden.

Die drei andern Genannten senden wir Ihnen zu, damit Sie von ihnen selbst vernehmen können, in welche Kantone dieselben versetzt zu werden wünschen.

Was die Herren Comint, Salvi, Bernasconi, Carrara und Masnata anbetrifft, so schienen Sie geneigt, denselben eine Frist zu gestatten, womit dann diese Angelegenheit in Ordnung wäre.

Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes Ihrer Instruktionen haben wir die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß die Herren Dossena, Gajorant und Bouquenez seit Langem nicht mehr im Kanton Genf sich befinden, und daß wir dieselben, vorkommendenfalls, auffuchen und arretiren lassen werden.

Morgen werden wir Ihnen das vom Bundesrath gewünschte Namensverzeichnis der gegenwärtig im Kanton Genf sich aufhaltenden Flüchtlinge übermachen.

Die Kontrolle, von welcher Sie im Auftrage des Bundesrathes Einsicht zu nehmen haben, ist dem Herrn Dubs vorgewiesen worden, der damit zufrieden zu sein schien.

Wir erhielten Ihr Schreiben, mit welchem Sie uns Briefe von Mazzini zustellten, die an einen Hrn. Adrian Lemmi adressirt waren. Wir veranstalteten deshalb die nöthigen Nachforschungen, und können Ihnen nun bestätigen, was unser Präsident dem Herrn eidg. Kommissär Dubs bereits gesagt hat, daß nämlich Hr. Lemmi wirklich im Kanton Genf gewohnt habe, allein am 15. August abhin nach Konstantinopel, wo er etablirt ist, zurückgekehrt sei. Herr Lemmi ist türkischer Unterthan, und er kam nach Genf mit einem guten ottomanischen Pässe. In Konstantinopel war er einer der Lieferanten für die französische Armee während des Krieges in der Krimm. Wir glauben nicht, daß Herr Lemmi den Ideen Mazzini's ergeben sei. Die Adresse auf dem Briefe war falsch. Hr. Lemmi wohnte anderswo, und er war 14 Tage vor dem Datum der Mazzinischen Briefe verreist, was keine gar große Intimität zwischen ihnen bekrundet. Jedenfalls werden wir dem Hrn. Lemmi schreiben lassen, er solle nicht mehr nach Genf kommen.

Wir haben die Ehre, Lit., Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Der Kanzler:
Marc Viridet.

Im Namen des Staatsrathes,
Der Präsident:
James Fazy.

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse,

betreffend

die internen Telegraphentaren.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 7. Dezember-1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Vorschlages des schweizerischen Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die Taxe für die telegraphischen Depeschen im Innern der Schweiz, ohne Unterschied der Entfernung, beträgt:

für eine Depesche bis auf 20 Wörter	Fr. 1. —
" " " von 21—30 Wörter	1. 25
" " " 31—40 "	1. 50

" und so fort, indem für je 10 Wörter oder Bruchtheile einer solchen Gruppe ein Zuschlag von 25 Rp. der vorhergehenden Taxe beigefügt wird.

Art. 2. In dieser Taxe ist die unverzügliche Beförderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten, in so fern diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau entfernt, so wird die Depesche in der Regel ohne weiteren Zuschlag durch die Post an den Bestimmungsort befördert.

Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten, und bei Entfernung über zwei Stunden durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

Art. 3. Als Ersatz für die kostenfreie Beförderung der Depeschen durch die Post hat die Telegraphenverwaltung dringliche Depeschen in Postdienstsachen ebenfalls unentgeltlich zu befördern.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, die nöthigen Verordnungen und Reglemente über die Benutzung der Telegraphen in der Schweiz, über die Ermäßigung der Taxen für abonnierte Depeschen und über die Taxe für Vervielfältigung von Depeschen zu erlassen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß tritt auf den gleichen Tag mit dem unterm 1. September 1858 in Bern unterzeichneten Telegraphenvertrag in Kraft, von welchem Zeitpunkte an der Bundesbeschluß vom 16. Dezember 1854*) aufgehoben wird.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen
Beschlossen,

Bern, den 7. Dezember 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieff.

*) Siehe die eidg. Gesefzsammlung, Band V, Seite 8.

Schlußbericht der eidg. Kommissäre über die Flüchtlingsangelegenheit in Genf. (Vom 8. November 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1858
Date	
Data	
Seite	623-646
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 631

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.